

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pressbaum hat in seiner Sitzung am 11. November 1998 aufgrund des NÖ. Tourismusgesetzes 1991, LGBl. 7400-3 verordnet:

Verordnung über die Erhebung von INTERESSENTENBEITRÄGEN

- (1) Die Marktgemeinde Pressbaum erhebt als Gemeinde der Ortsklasse I gem. § 13 des NÖ Tourismusgesetzes 1991 von physischen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die im Gemeindegebiet eine oder mehrere Tätigkeiten ausüben, durch die sie aus dem Tourismus mittelbar oder unmittelbar einen Nutzen ziehen, Interessentenbeiträge.
Diese Tätigkeiten sind im Anhang zum NÖ Tourismusgesetz 1991 in 4 Abgabengruppen angeführt.
Von Privatzimmervermietern wird ein Interessentenbeitrag gemäß Abs. 4 der Verordnung erhoben.
- (2) Die Interessentenbeiträge sind in den im Anhang zum NÖ. Tourismusgesetz 1991 für Gemeinden der in Absatz 1 der Verordnung angeführten Ortsklasse genannten Promillebeträgen vom innerhalb der Gemeinde erzielten Jahresumsatz zu entrichten, wobei ein Freibetrag von €145.345,67 (2 Mio.S) bei dem der Berechnung der Interessentenbeiträge zugrundezulegende Jahresumsatz außer Ansatz bleibt. Die Interessentenbeiträge sind jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Anwendung des jeweiligen Promillesatzes auf einen Jahresumsatz von €508.709,84 (7 Mio. S) ergibt.
- (3) Weitere Bestimmungen betreffend den Jahresumsatz sind in § 13 Abs. 4 ff. des NÖ Tourismusgesetzes 1991 angeführt.
- (4) Von Privatzimmervermietern wird ein Interessentenbeitrag erhoben, der vom Jahresumsatz zu bemessen ist und 3 Prozent – jedoch höchstens €218,02 (3.000,-S) beträgt.
- (5) Die Verordnung tritt mit 1. Dezember 1998 gem. § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 in Kraft.

Interessentenbeiträge

- (1) Die Gemeinden der Ortsklasse I und II werden gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45/1948, in der Fassung BGBl.NR. 818/1993, ermächtigt, von physischen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die im Gemeindegebiet eine oder mehrere Tätigkeiten ausüben, durch die sie aus dem Tourismus mittelbar oder unmittelbar einen Nutzen ziehen, Interessentenbeiträge zu erheben. Diese Tätigkeiten sind im Anhang zu diesem Gesetz in vier Abgabengruppen angeführt. Von Privatzimmervermietern kann dabei ein Interessentenbeitrag gemäß Abs. 5 erhoben werden.
- (2) Die Interessentenbeiträge sind in den im Anhang zu diesem Gesetz genannten Promillebeträgen vom innerhalb der Gemeinde erzielten Jahresumsatz zu entrichten, wobei ein Freibetrag von €145.345,67 (2 Mio. S) bei dem der Berechnung der Interessentenbeiträge zugrundezulegende Jahresumsatz außer Ansatz bleibt. Die Interessentenbeiträge sind jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Anwendung des jeweiligen Promillesatzes auf einen Jahresumsatz von €508.709,84 (7 Mio. S) ergibt.
- (3) Die Landesregierung kann Gemeinden, deren Aufwendungen für die Besorgung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Tourismus höher sind als die durchschnittlichen Aufwendungen der vorangegangenen fünf Jahre, durch Verordnung ermächtigen, die Beiträge bis zum Zweifachen der im Anhang zu diesem Gesetz bestimmten Promillesätze zu erheben.
- (4) a) Unter Jahresumsatz ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die Summe der im zweitvorangegangenen Jahr erzielten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Absatz. 1 Z. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl.Nr. 663/1994 in der Fassung BGBl.Nr. 21/1995 (ausgenommen Ausfuhrlieferungen im Sinne des § 8, Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt des § 9 UstG 1994, BGBl.Nr. 663/1994 in der Fassung BGBl.Nr. 21/1995, und jedwede Warenbewegung in das Gemeinschaftsgebiet außerhalb Österreichs sowie Lohnveredelungen für Auftraggeber aus dem Gemeinschaftsgebiet außerhalb Österreichs), für Betriebsstätten im Land Niederösterreich zu verstehen.
b) Sonderfälle:
 - aa) Bei Reisebüros gilt als Jahresumsatz die Summe der Einnahmen abzüglich der Summe der Vorleistungen inkl. Mehrwertsteuer.
 - bb) Bei Werbemittlern gilt als Jahresumsatz die Summe der Provisionen aus Vermittlungsleistungen (einschließlich der Nebenleistungen).
 - cc) Bei Spielbanken gelten als Jahresumsatz die Jahresbruttospieleinnahmen im Sinne des §28 Abs. 2 des Glücksspielgesetzes, BGBl.Nr. 620/1989 in der Fassung BGBl.Nr. 695/695/1993.
 - dd) Bei Geld- und Kreditinstituten einschließlich der Österr. Postsparkasse gilt als Jahresumsatz das 1,5fache der Summe der Provisions- und anderer Erträge aus Dienstleistungsgeschäften gemäß Formblatt G, Z. 3 lit.a der Anlage zu § 43 des Bankwesengesetzes, BGBl.Nr. 532/1993, in der Fassung BGBl. Nr. 22/1995.
- (5) Privatzimmervermietern ist der Beitrag vom Jahresumsatz zu bemessen. Als Jahresumsatz gilt die Summe der eingenommenen Nächtigungs- und Verpflegungsentgelte (Preis für Nächtigung und Verpflegung ohne Ust.).

Es gelten dabei folgende Prozentsätze und folgende Jahreshöchstbeiträge:

Kurorte der Ortsklasse I 3% höchstens jedoch €327,03

Sonstige Gemeinden

der Ortsklasse I 3% höchstens jedoch €218,02

Kurorte der Ortsklasse II 1% höchstens jedoch €109,01

Sonstige Gemeinden

der Ortsklasse II 1% höchstens jedoch € 72,67

- (6) Übt ein Abgabepflichtiger mehrere Tätigkeiten in einer Gemeinde aus, so muss er die Abgabe nur einmal entrichten und zwar vom Jahresumsatz derjenigen Tätigkeit, in der er seinen überwiegenden Jahresumsatzanteil erreicht. Übt ein Abgabepflichtiger jedoch auch eine Tätigkeit gemäß § 13 Abs. 4 lit.b (Sonderfälle) aus, dann ist die Abgabe für den Sonderfall getrennt zu entrichten. Für seine anderen Tätigkeiten gilt auch hier, dass die Abgabe nur einmal zu entrichten ist, und zwar von derjenigen Tätigkeit, in der er seinen überwiegenden Jahresumsatzanteil erreicht. Wird die Tätigkeit während eines Kalenderjahres beendet, hat der Abgabepflichtige dies der Gemeinde anzuzeigen und binnen einem Monat die Abgabenerklärung einzureichen.
- (7) Für die Beitragsbemessung gelten Betriebsstätten außerhalb des Gemeindegebietes als selbständige Betriebe. Sie haben den Beitrag jener Gemeinde, in der sich die Betriebsstätte befindet, zu entrichten.
- (8) Die Beitragspflichtigen haben eine Erklärung über den Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres bis zum 31. März des laufenden Jahres beim zuständigen Gemeindeamt (Magistrat) einzureichen.
- (9) Im übrigen gilt die NÖ Abgabenordnung, LGBl. 3400.
- (10) Die Interessentenbeiträge sind von der Gemeinde zur Förderung des Tourismus zu verwenden.